

Dimensional Funds PLC Dublin / Irland

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)

Die Investmentgesellschaft **Dimensional Funds PLC**, eine nach irischem Recht inkorporierte Investmentgesellschaft, hat für die Investmentvermögen

**Multi-Factor Equity Fund GBP Accumulation Class,
Multi-Factor Equity Fund GBP Distributing Class,
Multi-Factor Equity Fund EUR Accumulation Class,
Multi-Factor Equity Fund EUR Distributing Class,**

je Anteil die nachfolgend aufgeführten Erträge verzeichnet.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

Multi-Factor Equity Fund GBP Accumulation Class				
Thesaurierung				
ISIN: IE00B3Z8MM50 WKN: B3Z8MM5	Geschäftsjahresbeginn: 01.12.2011 Geschäftsjahresende: 30.11.2012	Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil GBP	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾ pro Anteil GBP	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil GBP
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		–	–	–
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,4359258	0,4359258	0,4359258
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	0,3913981	0,3913981
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾		–	0,0000166	0,0000166
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		–	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind		–	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		–	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾		0,0945524	0,0945524	0,0945524
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0938413	0,0938413
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten ⁷⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge				
aa) im Sinne des § 7 Abs. 4 InvStG		–	–	–
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG		–	–	–
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des OGAW-IV-UmsG (danach Satz 4), soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten		–	–	–
e) (weggefallen)		–	–	–
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾		0,0088962	0,0088962	0,0088962
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0088832	0,0088832
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre		0,0110571	0,0110571	0,0110571
i) Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Multi-Factor Equity Fund GBP Distributing Class				
Zwischenausschüttung				
ISIN: IE00B5SRBK47 WKN: B5SRBK4	Geschäftsjahresbeginn: 01.12.2011 Geschäftsjahresende: 30.11.2012	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 07.06.2012 Ex-Tag: 31.05.2012	Beschlusstag: 31.05.2012	pro Anteil GBP	pro Anteil GBP	pro Anteil GBP
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer		0,0331635	0,0331635	0,0331635
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		0,0296800	0,0296800	0,0296800
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge				
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)				
0,0331635		0,0331635	0,0331635	0,0331635
0,0000000		0,0000000	0,0000000	0,0000000
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene				
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		0,0000000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind		0,0000000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		0,0000000	–	–
In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	0,0331635	0,0331635
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾		–	0,0000000	0,0000000
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾		0,0331635	0,0331635	0,0331635
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0331635	0,0331635
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁷⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge				
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG		0,0331635	0,0331635	0,0331635
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des OGAW-IV-UmsG (danach Satz 4), soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten		–	0,0331635	0,0331635
e) (weggefallen)				
–		–	–	–
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾		0,0028782	0,0028782	0,0028782
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0028782	0,0028782
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung				
0,0000000		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre				
0,0034835		0,0034835	0,0034835	0,0034835
i) Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten				
0,0000000		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Multi-Factor Equity Fund GBP Distributing Class				
Endausschüttung				
ISIN: IE00B5SRBK47 WKN: B5SRBK4	Geschäftsjahresbeginn: 01.12.2011 Geschäftsjahresende: 30.11.2012	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 07.12.2012 Ex-Tag: 30.11.2012	Beschlusstag: 30.11.2012	pro Anteil GBP	pro Anteil GBP	pro Anteil GBP
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer		0,1404020	0,1404020	0,1404020
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		0,1311700	0,1311700	0,1311700
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge				
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)				
0,1404020		0,1404020	0,1404020	0,1404020
0,2780542		0,2780542	0,2780542	0,2780542
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene				
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		0,0000000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind		0,0000000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		0,0000000	–	–
In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	0,3740248	0,3740248
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾		–	0,0000165	0,0000165
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾		0,0773267	0,0773267	0,0773267
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0766256	0,0766256
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁷⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge				
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG		0,4184563	0,4184563	0,4184563
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des OGAW-IV-UmsG (danach Satz 4), soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten		–	0,3740248	0,3740248
e) (weggefallen)				
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾		0,0073916	0,0073916	0,0073916
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0073787	0,0073787
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung				
0,0000000		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre				
0,0092320		0,0092320	0,0092320	0,0092320
i) Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten				
0,0000000		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Multi-Factor Equity Fund EUR Accumulation Class				
Thesaurierung				
ISIN: IE00B4MJ5D07 WKN: B4MJ5D0	Geschäftsjahresbeginn: 06.01.2012 Geschäftsjahresende: 30.11.2012	Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		–	–	–
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,3419732	0,3419732	0,3419732
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	0,3032325	0,3032325
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾		–	0,0000161	0,0000161
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		–	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind		–	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		–	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾		0,0190595	0,0190595	0,0190595
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0183726	0,0183726
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten ⁷⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge				
aa) im Sinne des § 7 Abs. 4 InvStG		–	–	–
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG		–	–	–
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des OGAW-IV-UmsG (danach Satz 4), soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten		–	–	–
e) (weggefallen)		–	–	–
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾		0,0023210	0,0023210	0,0023210
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0023084	0,0023084
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre		0,0030894	0,0030894	0,0030894
i) Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Multi-Factor Equity Fund EUR Distributing Class				
Endausschüttung				
ISIN: IE00B53RD369 WKN: B53RD36	Geschäftsjahresbeginn: 05.01.2012 Geschäftsjahresende: 30.11.2012	Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
Zahltag: 07.12.2012 Ex-Tag: 30.11.2012	Beschlusstag: 30.11.2012	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer		0,1519273	0,1519273	0,1519273
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge				
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)				
0,1519273		0,1519273	0,1519273	0,1519273
0,2035308		0,2035308	0,2035308	0,2035308
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene				
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		0,0000000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind		0,0000000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		0,0000000	–	–
In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾		–	0,3135869	0,3135869
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾		–	0,0000198	0,0000198
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾		0,0232419	0,0232419	0,0232419
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0224042	0,0224042
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁷⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁷⁾		–	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge				
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG		0,3554580	0,3554580	0,3554580
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des OGAW-IV-UmsG (danach Satz 4), soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten		–	0,3135869	0,3135869
e) (weggefallen)				
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾		0,0028303	0,0028303	0,0028303
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0028150	0,0028150
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁸⁾		–	0,0000000	0,0000000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung				
0,0000000		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre				
0,0037673		0,0037673	0,0037673	0,0037673
i) Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten				
0,0000000		0,0000000	0,0000000	0,0000000

- 1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerrechtlich im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß Randziffer 12 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009.
- 5) Die Erträge und Gewinne sind zu 100% ausgewiesen.
- 6) Die Erträge sind netto ausgewiesen.
- 7) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 8) Die Quellensteuern sind im Betriebsvermögen zu 100% ausgewiesen.
- 9) Nicht in Buchstabe f) aa) enthalten.

Der in deutsche Sprache übersetzte Jahresbericht ist bei Dimensional Fund Advisors Limited, 20 Triton Street, Regent's Place, London NW1 3BF, England, erhältlich.

Dublin, im Februar 2013

Dimensional Funds PLC
Dublin / Irland

Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerrechtlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft **Dimensional Funds PLC** (nachfolgend: die Gesellschaft).

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, für die Investmentvermögen

**Multi-Factor Equity Fund GBP Accumulation Class,
Multi-Factor Equity Fund GBP Distributing Class,
Multi-Factor Equity Fund EUR Accumulation Class,
Multi-Factor Equity Fund EUR Distributing Class,**

die vorgenannten steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerrechtlichen Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe war es, ausgehend von den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft und den uns am 5. Februar 2013 übermittelten Entwurf des Jahresberichts die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Die angefallenen Erträge und Aufwendungen der Investmentvermögen wurden zu diesem Zweck im Rahmen einer steuerrechtlichen Überleitungsrechnung unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentvermögen investiert hat, beschränkte sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentvermögen zur Verfügung gestellten steuerrechtlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerrechtlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. In die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Entwurf des Jahresberichts gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der

Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 19. Februar 2013

PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jürgen Kuhn
Steuerberater

Dirk Stiefel
Steuerberater